

## Vorblatt

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS)

#### A) Problem

Die ZALS regelt die Ziele des Vorbereitungsdienstes, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Inhalte der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen – künftig: Lehramt für Sonderpädagogik. Die Inhalte der Ausbildung werden auf Grund der Umsetzung bundeseinheitlicher Standards für die Lehrerbildung und der Neuerungen in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) sowie den Neuerungen der LPO I vom xxxx geändert. Es werden in Zukunft insbesondere acht Kompetenzbereiche bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung neben den Bereichen „Schulrecht und Schulkunde“ sowie „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule“ ausgewiesen. Einen besonderen Schwerpunkt der Änderungen bildet zudem die Fortentwicklung eines inklusiven Schulsystems mit erweiterten Aufgaben- und Einsatzbereichen der Lehrkraft für Sonderpädagogik, die insbesondere in der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) verankert ist.

Die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik bildet die Änderungen der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) nach. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Veränderung und Fortentwicklung hat unter anderem zum Inhalt, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Inklusiven Schule nach Art. 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zudem ist der Begriff der „Sonderschule“ durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswe-

sen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBI S. 478, ber. S. 596) überholt. Hier wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt.

### **B) Lösung**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) ist zu ändern.

### **C) Alternativen**

Keine.

### **D) Kosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2038-3-4-4-1-UK

**Verordnung**  
**zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung**  
**für das Lehramt an Sonderschulen**  
**Vom ....**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 15 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender § 27a eingefügt:  
„§ 27a Übergangsvorschrift“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ sowie das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehr-  
amtsprüfung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für  
Sonderpädagogik“ ersetzt und im Klammerzusatz die Abkürzung  
„BayLBG“ durch die Worte „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes  
– BayLBG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „BayEUG“ durch die Worte „sowie  
Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-  
und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Inhalte“ die Worte  
„Kompetenzbereiche und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzberei-  
che und“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprü-  
fung“ und die Worte „an Sonderschulen“ werden durch die Worte „für  
Sonderpädagogik“ ersetzt.

- bb) Die Zahl „99“ wird durch die Zahl „90“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und in Halbsatz 2 die Zahl „113“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „vereidigen“ die Worte „(Art. 187 der Verfassung, § 38 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „insbesondere im Hinblick auf Inklusion,“ angefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Worte „den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Sonderschullehres“ durch die Worte „der Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „Rahmen von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt und das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Seminarveranstaltungen“ das Wort „aktiv“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. <sup>2</sup>Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken. <sup>3</sup>Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

(2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind grundzulegen.

(3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

#### 1. Kompetenzbereich Erziehen

- a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler

- aa) Werteerziehung
- bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
- dd) geschlechtergerechte Erziehung
- ee) interkulturelle Erziehung
- ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung
- gg) Aufbau von Medienkompetenz
- b) Führung der Schüler
  - aa) Lehrerpersönlichkeit
  - bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse
  - cc) selbstverantwortetes Handeln
  - dd) Gesprächsstrategien
  - ee) Regeln und Rituale
- c) präventives Handeln
  - aa) Analyse von Erziehungssituationen
  - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters

- cc) Erziehung zu Toleranz
- dd) Sucht- und Gewaltprävention
- ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen
  - aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
  - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
  - cc) Reflexion von Konfliktsituationen
  - dd) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
  - ee) Verhalten in Krisensituationen
- 2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte
  - a) Planung von Unterricht
    - aa) pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
    - bb) fachwissenschaftliche und –didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische Didaktik
    - cc) amtliche Vorgaben
    - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien

- b) Gestaltung von Lernumgebungen
  - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
  - bb) individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung
  - cc) Formen des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
  - dd) Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe
  - ee) Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf
  - ff) Anwendung, Transfer und Vernetzung
- c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
  - aa) Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens
  - bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
  - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
  - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
  - ee) konstruktives Rückmelden
  - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
  - aa) Ganztagsangebote

- bb) Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule

### 3. Kompetenzbereich Beraten

- a) Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
  - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
  - bb) Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
  - cc) Schülerbeobachtungen
- b) Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
  - aa) Lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
  - bb) Beratung von Schülern
  - cc) Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
  - dd) Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
  - ee) Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
  - ff) Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
  - gg) Beratung von und mit außerschulischen Partnern
  - hh) spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

#### 4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern
  - aa) Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik
  - bb) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen
  - cc) Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
  - aa) Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege
  - bb) Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

#### 5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
  - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
  - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit

- aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
- bb) Mitgestaltung der Schulkultur
- cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
- dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
- ee) Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

## 6. Kompetenzbereich Kooperieren

- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
  - aa) Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
  - bb) Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
  - cc) Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
  - aa) gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
  - bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
  - cc) Gestaltung von Übergängen

dd) Berufsorientierung

## 7. Kompetenzbereich Organisieren

a) Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrergesundheit

aa) Qualität und Effizienz

bb) Umgang mit beruflichen Anforderungen

cc) Bewältigung von Belastungssituationen

b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds

aa) rechtliche Vorgaben

bb) amtliches Schriftwesen

cc) Organisation von Förderschulen

## 8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik

a) Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen

b) Organisation inklusiver Schulen

aa) Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

bb) Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen

- c) Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten
  - aa) Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen
  - bb) Formen individueller Förderung
- d) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
  - aa) Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
  - bb) Lernzieldifferenz und individualisierender Unterricht
  - cc) Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung
- e) interdisziplinäre Teamkooperation
  - aa) gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht
  - bb) Team-Teaching
  - cc) Faktoren für gelingende Zusammenarbeit
- f) inklusives Schulkonzept
  - aa) Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen

bb) Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse

g) externe Unterstützungssysteme

## 9. Schulrecht und Schulkunde

a) rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung

b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege

c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs

d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung

e) Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen

f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten

h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

i) Schulaufsicht und Schulverwaltung

j) Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule z. B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe

## 10. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule

a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt

- b) politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung
  - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungs-ideen der Gegenwart
  - d) politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
  - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart
  - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
  - d) In Abs. 5 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Worte „auch anderer Lehrämter“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Lehrbeispiele“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Halbsatz 2 das Wort „Förder-schuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrversuche“ durch das Wort „Unter-richtseinheiten“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Förderstufen“ die Worte „sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mobile sonderpädagogische Hilfe“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische Hilfe“ ersetzt und die Worte „sowie in andere Schularten, insbesondere in die Grundschulen und Hauptschulen“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dabei“ das Wort „kurzzeitig“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „kurzzeitiger“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt.

15. § 19a erhält folgende Fassung:

„§ 19a

Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten  
Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen.“

16. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „vertieft“ eingefügt.

17. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werdend die Worte „beim Seminarrektor“ durch die Worte „bei der Seminarleitung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“

18. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Staatsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

19. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Seminarrektoren“ durch das Wort „Seminarleitern“ ersetzt.

20. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Übergangsvorschrift

Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2013 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister

ENTWURF

## **Begründung:**

### **A) Allgemeines**

Die ZALS regelt die Ziele des Vorbereitungsdienstes, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Inhalte der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen – künftig: Lehramt für Sonderpädagogik. Die Inhalte der Ausbildung werden auf Grund der Umsetzung bundeseinheitlicher Standards für die Lehrerbildung und der Neuerungen in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) sowie der Neuerungen in der LPO I vom xxx geändert. Es werden in Zukunft insbesondere acht Kompetenzbereiche bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung neben den Bereichen „Schulrecht und Schulkunde“ sowie „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule“ ausgewiesen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet zudem die Fortentwicklung eines inklusiven Schulsystems mit erweiterten Aufgaben- und Einsatzbereichen der Lehrkraft für Sonderpädagogik, die insbesondere in der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) verankert ist.

Die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik bildet die Änderungen der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) nach. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Veränderung und Fortentwicklung hat unter anderem zum Inhalt, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Schule mit dem Profil Inklusion nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zudem ist der Begriff der „Sonderschule“ durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) überholt. Hier wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Änderung der ZALS ist zwingend normativ zu regeln.

### **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 (Änderungen der ZALS)**

##### **Nr. 1 (Überschrift):**

Die Änderung der Überschrift beinhaltet die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik. Gleichermäßen wird der Sonderschullehrer künftig die Bezeichnung Lehrkraft für Sonderpädagogik tragen. Diese begriffliche Änderung wurde für das Lehramt bereits in der Änderung der LPO I vollzogen. Die ZALS zieht diese Änderung nach. Sie basiert einerseits auf der Änderung der Begrifflichkeit „Sonderschule“. Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt. Der Begriff macht deutlich, dass Förderschulen in besonderem Maße die allgemein für alle Schulen bestehende Förderaufgabe obliegt. Zum Anderen hat die Änderung der Begrifflichkeit „Lehramt an Sonderschulen“ in „Lehramt für Sonderpädagogik“ zum Inhalt, dass die betroffenen Lehrkräfte zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Schule mit dem Profil Inklusion nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

##### **Nr. 2 (Inhaltsübersicht):**

Die Änderung der Inhaltsübersicht bildet die durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) ab. Der Fokus der Veränderungsänderung liegt inhaltlich auf der Änderung des § 15 n.F., der dies in seiner neuen Überschrift „Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung“ anstelle von „Inhalte der Ausbildung“ spiegelt. Der neu aufgenommene § 27a beinhaltet eine Übergangsregelung.

##### **Nr. 3) (§ 1 Abs. 1 ZALS)**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ sowie der Begriff „Erste Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Erste Staatsprüfung“ gewählt.

**Nr. 4a) (§ 2 Abs. 1 ZALS):**

Neben der Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) und redaktionellen Anpassungen in Satz 1 n.F. erfolgt in Satz 2 n.F. eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Lehramts für Sonderpädagogik auf die durch Gesetz vom 20.07.2011 (GVBI S. 313) in Art. 30a und Art. 30b BayEUG verankerten Aufgabenfelder. Art. 30a BayEUG („Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen“) und Art. 30b BayEUG („Inklusive Schule“) tragen dem Ziel der UN-Behindertenrechts-Konvention (in Kraft seit 28.03.2009) Rechnung, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Dieses Ziel ist bereits bislang Inhalt des Lehramts für Sonderpädagogik, wurde durch die gesetzliche Neuregelung aber gerade auch mit Blick auf die allgemein bildenden und beruflichen Schulen deutlicher fokussiert. Hierdurch ergeben sich für die Lehrkraft für Sonderpädagogik unterschiedliche Einsatzorte und Aufgabenfelder an oder in Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die die inklusive Förderung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf zum Inhalt hat.

**Nr. 4b) (§ 2 Abs. 2 ZALS):**

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der in § 15 n.F. festgelegten Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung. In Anlehnung an die verpflichtend einzuführenden Standards für die Lehrerbildung werden in § 15 n.F. Kompetenzbereiche formuliert. Statt allgemeiner Inhalte werden zudem die konkret zu vermittelnden Inhalte „schulrechtliche Grundlagen“ und „staatsbürgerliche Bildung“ benannt.

**Nr. 5) (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ZALS):**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird in den Sätzen 1 und 2 n.F. der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ und der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ gewählt. Ebenfalls in Anpassung an die benannte Än-

derung der LPO I werden in den Sätzen 1 und 3 n.F. Verweisungen auf Normen der LPO I nachgezogen, die sich aufgrund der veränderten §§ - Zählung ergeben haben.

**Nr. 6) (§ 4 Abs. 1 ZALS):**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ eingefügt.

**Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 ZALS):**

Die Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften basiert auf dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010) und der darauf basierenden Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI S. 500). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Zitierweise.

**Nr. 8) (§ 10 Abs. 2 ZALS)**

In Nr. 2 n.F. erfolgt in Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) der Ersatz des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ durch den Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“. In Nr. 5 n.F. wird eingefügt, dass die Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderen Lehrämter, die auch bisher schon verankert war, künftig insbesondere im Hinblick auf Inklusion zu erfolgen hat. Dieser Auftrag folgt der Bestimmung des Art. 30a Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der insbesondere in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 sowie in Art. 30b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 5 BayEUG hinsichtlich der verschiedenen Formen der Kooperation und Inklusion konkretisiert wird. Dieser Auftrag der Zusammenarbeit an jede einzelne Schule erfordert bereits im Rahmen der Ausbildung eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Lehrämter auf der Ebene der Studienseminare. In Nr. 6 n.F. wird die Zusammenarbeit mit den Universitäten über die sonderpädagogischen Lehrstühle hinaus ausgeweitet auf „Fachvertretungen der Universitäten“, um der fachlichen Vernetzung der Sonderpädagogik angemessen Rechnung zu tragen (auch im Hinblick auf Inklusion).

**Nr. 9) (§ 12 Abs. 3 ZALS):**

In Nr. 9 n.F. wird ebenso wie in Nr. 8 n.F. die Zusammenarbeit mit den Universitäten über die sonderpädagogischen Lehrstühle hinaus ausgeweitet auf „Fachvertretungen der Universitäten“, um der fachlichen Vernetzung der Sonderpädagogik angemessen Rechnung zu tragen (auch im Hinblick auf Inklusion).

**Nr. 10a) (§ 13 Abs. 2 ZALS):**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) erfolgt der Ersatz des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ durch den Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“.

**Nr. 10b) (§ 13 Abs. 3 ZALS):**

Die Ergänzung der Hospitationen durch den Bereich der schulischen Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG beruht auf der Neuregelung bzw. Einführung dieser Bereiche durch Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) und beinhaltet auch eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Lehramts für Sonderpädagogik. Die in Art. 30a und Art. 30b BayEUG definierten Aufgabenfelder, die insbesondere auf die Zielsetzung Inklusion zurückzuführen sind, müssen auch in der Ausbildung enthalten sein. Teil der Ausbildung sind Hospitationen, die schulische Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG nunmehr berücksichtigen, um dem inhaltlichen Gewicht des gesetzlichen Auftrags auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durch die unterschiedlichen Ausbildungsformen gerecht zu werden.

Die Schreibweise der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

**Nr. 10c) (§ 13 Abs. 4 ZALS):**

Durch die Einfügung der aktiven Mitwirkung wird die besondere Rolle der Betreuungslehrkraft, die auch bislang bereits besteht, ausdrücklich betont.

**§ 1 Nrn. 11a) und 11b) (Überschrift, § 15 Abs. 1 bis 3 ZALS):**

Die Neufassung der Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung begründet sich in der Verpflichtung der Implementierung der Lehrerstandards (Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004) und der Neufassung der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180). Der Neuausrichtung im Hinblick auf Kompetenzorientierung in der Schulpädagogik trägt auch die Erweiterung der Überschrift des § 15 n.F. Rechnung. Die Änderungen dienen auch der Aktualisierung und der Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen der universitären Ausbildungsphase und dem Vorbereitungsdienst.

Abs. 1 n.F. legt insoweit Grundlagen und Ziele der Ausbildung fest und beschreibt zudem den weiten Umsetzungskreis dieser Kompetenzen und Ausbildungsinhalte für die Lehrkraft für Sonderpädagogik, was durch die Neueinfügung der „weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfelder“ in Satz 3 n.F. besonders zum Ausdruck kommt.

Abs. 2 n.F. betont die besondere Bedeutung der Inklusion für das Lehramt für Sonderpädagogik, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen grundzulegen sind. Dies trägt nicht nur der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) Rechnung, sondern auch der Änderung der LPO I, vom xxx, welche den Themenbereich Inklusion etwa in § 32 und § 33 explizit aufnimmt.

In Abs. 3 n.F. wird dem allgemeinen Begriff „Fachliteratur“ der Begriff „sonstige amtliche Vorgaben“ vorangestellt, um die rechtliche Verbindlichkeit zu verdeutlichen. Die Ergänzung fachspezifischer Materialien zielt auf die Notwendigkeit diagnostischer Materialien sowie weiterer Fördermaterialien ab, die über Fachliteratur hinausgehen. Die Einbeziehung der Bayerischen Bildungsleitlinien betont die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bildungsverantwortlichen insbesondere bei Übergängen wie etwa Kindergarten und Schule schon im Rahmen der Ausbildung. In Angleichung an die KMK-Lehrerstandards werden acht Kompetenzbereiche, Einzelkompetenzen und Inhalte ausgewiesen, die alle Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft abdecken. Durch das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Aufzählungen der Kompetenzbereiche, Einzelkompetenzen und Inhalte nicht abschließend sind.

Im Kompetenzbereich „Erziehen“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 1 n.F.) werden die Bereiche Sicherung des Bildungsanspruchs insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Führung, präventives Handeln sowie Reagieren in Konfliktsituationen beschrieben.

Besonders deutlich wird im Kompetenzbereich „Unterrichten“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 2 n.F.) das Ineinandergreifen von Planung, Gestaltung, Reflexion und Analyse von Unterricht auf der Grundlage amtlicher Vorgaben und der individuellen Voraussetzungen der Schüler und Schülerinnen. Die Veränderungen in der Schullandschaft erfordern zudem Einblicke in verschiedene Organisationsformen (z.B. Ganztagsangebote).

Der Kompetenzbereich „Beraten“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 3 n.F.) basiert auf dem Umstand, dass insbesondere die Kompetenzen im Bereich der Beratung auszubauen sind. Da-

bei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Diagnosefähigkeit und den unterschiedlichen Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern.

Um Beratungs- und Beurteilungsfunktion deutlich voneinander abzugrenzen, wird ein eigener Kompetenzbereich „Beurteilen“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 4 n.F.) ausgewiesen. Einzelkompetenzen beziehen sich auf das Erheben, Bewerten und Beurteilen von Leistungen sowie die kritische Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis.

Im Kompetenzbereich „Innovieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 5 n.F.) wird bereits im Vorbereitungsdienst die Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe sowie die Evaluation schulischer Arbeit verstärkt in den Blick genommen. Im Mittelpunkt steht dabei die Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität.

Im Kompetenzbereich „Kooperieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 6 n.F.) werden Kompetenzen in den Bereichen Ziel- bzw. Maßnahmenvereinbarung und deren Evaluation zugrunde gelegt. Insbesondere sind Fähigkeiten im Bereich der Inklusion und der Gestaltung von Übergängen sowie Fähigkeiten im Bereich der Berufsorientierung ausgewiesen.

Der Kompetenzbereich „Organisieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 7 n.F.) beruht auf dem Umstand, dass es bereits im Vorbereitungsdienst erforderlich ist, den wachsenden beruflichen Belastungen mit professionellem Selbstmanagement bezogen auf effiziente Arbeitsweise und Bewältigung von Stresssituationen zu begegnen.

Der Kompetenzbereich „inklusive Pädagogik“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 8 n.F.) trägt dem Auftrag der Sonderpädagogik und der Förderschulen als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik Rechnung, die Umsetzung der Inklusion fachlich zu unterstützen. So sollen ein Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen vermittelt, die Organisation inklusiver Schulen aufgezeigt, die Grundlagen individueller Fördermöglichkeiten, Fragen der Erziehung und Unterrichtung in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule, interdisziplinäre Teamkooperation, inklusive Schulkonzeptionen sowie die Möglichkeiten externer Unterstützungssysteme thematisiert werden.

Der in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst b) n.F. verwendete Begriff „Bildungssystem“ ist umfassender als der bisher verwendete Begriff „Schulwesen“, so dass hiervon auch schulartbezogen relevante Bildungswege einbezogen werden.

Der Begriff „Zusammenarbeit“ in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. g) und h) n.F. wird in Anpassung an den Kompetenzbereich „Kooperieren“ jeweils durch den Begriff „Koope-

ration“ ersetzt. Die Ersetzung des Begriffs „Eltern“ in des § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. g) n.F. durch den Begriff „Erziehungsberechtigte“ basiert auf dem Umstand, dass eine Kooperation der Schule auch mit denjenigen Erziehungsberechtigten rechtlich vorgeschrieben ist, bei denen es sich nicht um die Eltern des Schülers oder der Schülerin handelt.

Da die Kooperation im Sinne des § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. h) n.F. nicht auf Betreuungseinrichtungen beschränkt ist, werden mit dem Terminus „Bildungseinrichtungen“ verschiedene Kooperationsmöglichkeiten eingeschlossen (z.B. verpflichtende Kooperation mit den Beruflichen Schulen).

Die Benennung der Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. j) n.F. betont den umfassenden Ansatz der damit verbundenen Aufgabenstellung. Inklusion bedeutet auch das Zusammenwirken verschiedener Fachlichkeiten im schulischen Kontext. Dies ist gerade für die Lehrkraft für Sonderpädagogik von Bedeutung.

**Nr. 11c) (§ 15 Abs. 5 ZALS):**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ eingefügt.

**Nr. 12a) (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ZALS):**

Die Kooperation mit Seminaren auch anderer Lehrämter neben den Seminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik trägt der zunehmenden Vernetzung im Zuge der Inklusion Rechnung, die auch im Vorbereitungsdienst angebahnt wird.

**Nrn. 12b) und 12c) (§ 17 Abs. 3 ZALS):**

Eine Unterscheidung zwischen Lehrbeispielen und Lehrversuchen ist im Rahmen der Ausbildung nicht erforderlich. Daher wird in Satz 2 und Satz 3 jeweils der allgemeine Begriff „Unterrichtseinheiten“ gewählt. Die Ersetzung des Wortes „Förderschuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ wird der Tatsache gerecht, dass auch Mitarbeiter des Schuldienstes, die nicht im Förderschuldienst stehen auf der Grundlage der umfassenderen Aufgabenstellung der Lehrkraft für Sonderpädagogik im Rahmen der Ausbildungstage als relevante Ansprechpartner in Betracht kommen können. Insoweit wird der Kreis möglicher Mitwirkender bei den dargestellten Unterrichtseinheiten erweitert.

**Nr. 13a) (§ 18 Abs. 2 ZALS):**

Die Ergänzung der möglichen Inhalte des Praktikums für die Studienreferendare und Studienreferendarinnen durch schulische Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG beruht auf der Neuregelung bzw. Einführung dieser Bereiche durch Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313). Durch diese Gesetzesänderung erfolgte eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Lehramts für Sonderpädagogik, welches sich auch in der Ausbildung und dabei unter anderem im Praktikum abbilden soll. Die in Art. 30a und Art. 30b BayEUG definierten Aufgabenfelder, die insbesondere auf die Zielsetzung Inklusion zurückzuführen sind, sollen in die Ausbildung Eingang finden, um dem inhaltlichen Gewicht dieses gesetzlichen Auftrags auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes gerecht zu werden.

**Nr. 13b) (§ 18 Abs. 3 ZALS):**

Die in Abs. 3 n.F. erfolgte Änderung ist eine weitgehend redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme der Maßnahmen nach Art. 30a und Art. 30b BayEUG in Abs. 2 n.F. Durch diese Änderung sind vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 30 b Abs. 1 BayEUG, wonach die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist, bereits alle Schularten umfasst. Ein expliziter Hinweis mit dem Schwerpunkt auf Grund- und Mittelschulen wie in Abs. 3 a.F. ist nicht mehr erforderlich.

Die Schreibweise der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

**Nr. 14a) (§ 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZALS):**

Die sprachliche Änderung soll verdeutlichen, dass die Ausbildung im Vordergrund steht und der Studienreferendar oder die Studienreferendarin nur zu kurzzeitigen Unterrichtsaushilfen herangezogen werden sollen, deren Häufung nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

**Nr. 14b) (§ 19 Abs. 2 Satz 5 ZALS):**

Die Schreibweise der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

**Nr. 15) (§ 19a ZALS):**

Die Vielfalt an Themen in der Ausbildung verlangt eine selbstständige und aktive Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten, die u.a. auch arbeitsteilig im Seminar vorgestellt und aufbereitet werden.

**Nr. 16) (§ 21 Abs. 1 Satz 1 ZALS):**

Redaktionelle Änderung.

**Nr. 17a) (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ZALS):**

Redaktionelle Änderung.

**Nr. 17b) (§ 23 Abs. 1 Satz 4 ZALS):**

Satz 4 wird aufgenommen, um klarzustellen, wer bei Ausscheiden der Studienreferendare bzw. Studienreferendarinnen für die Aufbewahrung der Seminarbogen zuständig ist.

**Nr. 18) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 ZALS):**

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ und der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ gewählt.

**Nr. 19) (§ 27 Satz 1 ZALS):**

Redaktionelle Anpassung.

**Nr. 20) (§ 27a ZALS):**

Die Vorschrift trifft eine Übergangsregelung.

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.